

## **Satzung der Landessenorenvertretung Thüringen e.V. vom 12.06.2008**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Landessenorenvertretung Thüringen e.V. (LSVTh) ist ein sich auf Landesebene organisierender Dachverband der kommunalen und regionalen Seniorenbeiräte und –vertretungen sowie der auf Gebieten der Seniorenarbeit auf Landesebene tätigen Organisationen, die überwiegend gemeinnützig tätig sind. Sie führt den Namen Landessenorenvertretung Thüringen e.V. (LSVTh)

Sie wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Register-Nr. VR 957 am 16.05.1994 eingetragen.

Innerhalb der LSVTh e.V. behalten die ihr angehörenden Organisationen ihre Selbständigkeit. Die LSVTh e.V. hat ihren Sitz in Erfurt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

Die LSVTh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Sie ist selbstlos tätig.

Die LSVTh e.V. ist verbandsunabhängig. Sie arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben**

Die LSVTh vertritt die Interessen älterer Menschen und einvernehmlich die ihrer Mitglieder. Sie setzt sich für ein realistisches Bild vom älteren und alternden Menschen ein. Sie setzt sich dafür ein, dass Menschen

- in Würde und materieller Sicherheit altern,
- selbstbestimmt über ihr Leben entscheiden sowie
- an gesellschaftlichen Prozessen aktiv teilnehmen können.

Sie befördert den Erfahrungsaustausch zwischen älteren Menschen und ihren Organisationen.

Sie organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder. Sie nimmt Einfluss auf politische Prozesse und Gesetzgebungsverfahren. Sie gibt Stellungnahmen in Anhörungsverfahren ab und äußert sich zu seniorenpolitischen Themen und Fragestellungen.

Diesen Zweck will sie dadurch erreichen, indem

- sie Interessen von älteren Menschen gegenüber dem Thüringer Landtag, der Landesregierung, den Landesbehörden, den Medien und der Öffentlichkeit artikuliert;
- in Organisationen wie der Thüringer Ehrenamtsstiftung, dem Landessenorenbeirat des TMSFG und dem Landespflegeausschuss mitwirkt;
- sie die Mitgliedsorganisationen berät, ihren Erfahrungsaustausch befördert, ihre Mitglieder qualifiziert
- sie gegenüber den Medien ein realistisches Altenbild vertritt, Interessen von älteren Menschen vertritt und auf Lebens- und Problemlagen von älteren Menschen hinweist;
- sie die Gründung von Seniorenvertretungen und –beiräten sowie von Selbsthilfeaktivitäten befördert;
- sie Aktivität und bürgerschaftliches Engagement sowie Rahmenbedingungen für Aktivität und bürgerschaftliches Engagement befördert.

Die LSVTh vertritt ihre Mitglieder einvernehmlich in Seniorenorganisationen auf der Bundesebene.

Die LSVTh gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

- kommunale und regionale Seniorenbeiräte und –vertretungen,
- gemeinnützige Landesorganisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind und deren Grundsätze den Grundwerten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind,
- Kompetente BürgerInnen, insofern sie von der Landesseniorenvertretung angehörenden kommunalen Seniorenvertretungen oder –beiräten vorgeschlagen werden.

Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied in der LSVTh entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Antragstellers auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt der Mitgliedsorganisation aus der LSVTh. Dieser muss bis zum 01. Oktober zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Der Vorstand bestätigt den Austritt.
- durch Auflösung des Seniorenbeirates bzw. der Seniorenvertretung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Mitgliedsorganisation oder des Mitglieds. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, die über die weitere Mitgliedschaft entscheidet. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe der LSVTh sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ der LSVTh ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht:

- aus den Mitgliedern des Vorstandes
- je einem Delegierten aus jeder Mitgliedsorganisation und

Die Mitgliedsorganisationen benennen eine gleiche Anzahl an Stellvertretern, die bei Verhinderung an die Stelle der Delegierten treten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt die Satzung der LSVTh sowie notwendige Änderungen. Ferner beschließt sie die Geschäftsordnung der LSVTh sowie des Vorstandes.
- Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren.
- Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Jahresabrechnung und den Revisionsbericht entgegen und erteilt die Entlastung.
- Sie kann die Auflösung der LSVTh beschließen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und darüber hinaus auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen

Gesprächsunterlagen mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jeder Delegierte

hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Abstimmung. Stimmübertragung ist nicht möglich. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung der LSVTh bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl 2 (zwei) dem Vorstand nicht angehörende Revisoren, die die Jahresabrechnung prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorlegen und erläutern.

Der Vorstand kann für die Mitgliederversammlung und seine laufende Arbeit kompetente Bürger und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Diese sind aber nicht stimmberechtigt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/ die Vorsitzende sowie der/ die Schriftführer/ in unterzeichnen.

Fachausschüsse zur Beratung des Vorstandes zu besonderen Themen können gebildet werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern von kommunalen Seniorenorganisationen sowie jeweils Mitgliedern von anderen Seniorenorganisationen, höchstens aber weiteren sieben, so dass der Vorstand eine Größe von maximal fünfzehn Mitgliedern hat.

Zur Wahl in den Vorstand der LSVTh können auch interessierte Bürger durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, die nicht Delegierte in der Mitgliederversammlung sind, keiner Seniorenvertretung/ keinem Seniorenbeirat oder einer Landesseniorenorganisation angehören. Im Falle ihrer Wahl vertreten sie im Vorstand die Organisation, von der sie vorgeschlagen wurden.

Bis zu 2 (zwei) Mitglieder können in einer Wahlperiode zur Vorbereitung auf eine Funktion mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand kooptiert werden. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird über kooptierte Mitglieder durch Wahl entschieden.

Funktionen im Vorstand sind:

- der Vorsitzende
- 2 (zwei) Stellvertreter
- Der/ die Schatzmeister/ in
- der/ die Schriftführer/ in

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von dem/ der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Zwischen den Vorstandssitzungen führt der geschäftsführende Vorstand den Verein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und die StellvertreterInnen. Der/ die Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis und vertritt die LSVTh nach innen und außen; die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter/ innen wird entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes für den Fall der Verhinderung des/ der Vorsitzenden festgelegt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand leitet die LSVTh und verwaltet die finanziellen Mittel. Er erstellt den Haushaltsplan. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben und ist für deren Durchführung verantwortlich.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle**

Die LSVTh unterhält eine Geschäftsstelle.

Für die Führung der laufenden Geschäfte ist durch Beschluss des Vorstandes ein/ eine Geschäftsführer/ in zu bestellen.

Tätigkeit und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der LSVTh geregelt.

Der/ die Geschäftsführer/ in nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe teil.

## **§ 10**

### **Finanzen**

Die LSVTh erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan.

Die finanziellen Aufwendungen der LSVTh sollen durch

- öffentliche Zuwendungen
- Spenden
- Sponsoring sowie andere Mittelakquirierungen gedeckt werden.

Die Finanzmittel der LSVTh sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

Fahrtkosten der Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen des Thüringer Reisekostenrechts erstatt. Für die sonstigen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Vorstandes und der/ die Geschäftsführerin im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kostenplanes eine Aufwandsentschädigung.

Keine Person darf durch Zuwendungen oder Leistungen, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Die LSVTh kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 (vier) Wochen einzuberufen, bei der zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten genügt.

Bei Auflösung durch die Mitgliederversammlung oder infolge einer Insolvenz der LSVTh oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt etwa vorhandenes Vermögen, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, dem Freistaat Thüringen zu, der es für soziale Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2008 beschlossen. Sie tritt nach Registrierung in Kraft.